

Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsplan Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages	Mediengestalter Bild und Ton Mediengestalterin Bild und Ton Ausbildungsordnung 2020
Wahlqualifikationseinheiten Erste Wahlqualifikationseinheit (eine Auswahl) ☐ Kameraproduktionen ☐ Studio-, Außenübertragungs- und Bühneproduktionen ☐ Postproduktion ☐ Ton Zweite Wahlqualifikationseinheit (eine Auswahl) ☐ Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen ☐ Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen ☐ Regie-Serversysteme einsetzen ☐ Bildmischungen durchführen ☐ Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen ☐ Montageformen anwenden ☐ Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen ☐ visuelle Effekte herstellen und gestalten ☐ Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen ☐ Sounddesign durchführen ☐ Musikproduktionen durchführen ☐ Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen ☐ redaktionell arbeiten ☐ eigenständig Beiträge herstellen ☐ fiktionale Formate produzieren und gestalten ☐ Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln ☐ Produktionen organisieren und koordinieren ☐ produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen	
Ausbildungsbetrieb Firmenstempel	
Nachname, Vorname Unterschriftsberechtigter Ort, Datum Unterschrift	
Ausbilder(in)	
Nachname, Vorname Ort, Datum Unterschrift	
Auszubildende(r)	
Nachname, Vorname Ort, Datum Unterschrift	
Ausbildungszeit von bis	

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Abschnitt A:
wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis. 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	5
1	Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) redaktionelle Arbeitsaufträge auswerten und eigene Handlungsschritte ableiten und dabei auch optionale Vertriebswege und Zielgruppen berücksichtigen b) Informationen recherchieren und auswerten und Anforderungen ableiten c) organisatorische Bedingungen und zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten		4
		d) Produktionsmittel nach Auftragsanforderungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen e) medienspezifische Produktionssysteme entsprechend dem Arbeitsauftrag einrichten, Funktionalität prüfen und Produktionsmittel und -systeme in Betrieb nehmen f) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache g) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen h) Licht unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen i) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen j) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen k) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen l) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren m) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten	20	
2	Audiovisuelle Medienprodukte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) vorgegebene redaktionelle Konzepte auswerten, daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und eigene Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen und dabei auch optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen c) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten d) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen e) produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen f) Bild- und Tonmischung mittels Regieeinrichtungen unter gestalterischen und redaktionellen Gesichtspunkten durchführen		10
		g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache h) technische Produktionskomponenten vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen und Systeme in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen i) beleuchtungstechnische Geräte unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen j) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen und zuspieren k) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen l) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen m) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren n) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten	10	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis. 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	5
3	Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten c) Bildeffekte, Grafiken und Schriften nach technischen und gestalterischen Vorgaben anfertigen d) Montageformen und Schnittrhythmus für Produktionen genrebezogen anwenden e) Bildmaterial nach Vorgaben unter Berücksichtigung technischer und farbgestalterischer Kriterien bearbeiten f) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen		10
		g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache h) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen i) Schnittsysteme und die für die Produktion notwendige Geräteinfrastruktur einrichten und in Betrieb nehmen j) Bild- und Tonmaterial importieren, konvertieren, prüfen, aufbereiten und organisieren k) Bild und Ton nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben für das jeweilige Genre und Format entsprechend dem Konzept bearbeiten und montieren l) Tonebenen nach gestalterischen und technischen Aspekten auswählen, bearbeiten und mischen m) Sprachaufnahmen durchführen n) Bild- und Tonmaterial für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege exportieren o) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren	18	
4	Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten c) Tonmischungen anfertigen und dabei Audiomaterial mittels Hard- und Software bearbeiten d) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen		6
		e) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache f) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen g) Produktionskomponenten aufbauen, verbinden und als System in Betrieb nehmen und einrichten h) Aufnahmepositionen festlegen und Aufnahmetechniken auswählen i) produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen j) Mono- und Stereoaufnahmen nach Vorgaben durchführen, überwachen, auswerten und protokollieren k) Audiosignale drahtlos übertragen und einen störungsfreien Betrieb sicherstellen l) Audiomaterial von verschiedenen Datenträgern konvertieren, importieren und organisieren m) Audiomaterial nach technischen und gestalterischen Anforderungen bearbeiten und montieren n) Tonprodukte prüfen sowie weitere Medienformate erstellen und bereitstellen o) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen p) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren	16	
5	Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) inhaltliche Ideen auf Grundlage von thematischen Vorgaben entwickeln und abstimmen b) Inhalte recherchieren und auswerten c) Produktionsunterlagen, insbesondere als Exposé, als Script oder als Auftrags- und Realisierungsskizze, entsprechend der Verwendung und der Verbreitung erstellen d) Inhalte in ein Produkt für unterschiedliche Verwendungszwecke auch eigenständig umsetzen		6

Abschnitt B:
berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	5
1	Kameraproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Vorgaben auswerten und daraus formatgerecht bild-, ton- und lichtgestalterische Konzepte ableiten und entwickeln b) marktübliche, genretypische Kamerasysteme vorbereiten und in Produktionen einsetzen c) Mehrkameraproduktionen planen und durchführen d) Kamera- und Tonsysteme synchronisieren e) Funkübertragung von Videosignalen planen, vorbereiten, überprüfen und einsetzen f) Lichtkonzepte gestalterisch planen und umsetzen g) Kamerabewegungs- und -stabilisierungssysteme auswählen, aufbauen und einsetzen h) produziertes Material beurteilen und bewerten		20
2	Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) auf Basis redaktioneller Konzepte technische Vorbesichtigungen durchführen und Rahmenbedingungen dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und detaillierte Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Signalinfrastruktur planen und realisieren c) Regiesysteme auf Basis technischer Konzepte installieren, vernetzen, konfigurieren, in Betrieb nehmen und betreiben d) Signale überprüfen und Fehler erkennen und beheben e) Medienzuspelungen und Aufzeichnungen formatgerecht konfigurieren und zeitgerecht bereitstellen f) Präsentationstechnik auswählen und in Betrieb nehmen		20
3	Postproduktion (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Arbeitsabläufe den Anforderungen entsprechend definieren und vorbereiten b) Montageformen genregerecht anwenden c) dramaturgische Bögen unter Beachtung der Wirkung von Sprache, Musik und Geräuschen in Bild und Ton aufbauen d) visuelle Effekte format- und genregerecht anwenden e) 2D- und 3D-Animationen von Schriften und Titeln herstellen f) Bildsequenzen unter Einhaltung technischer Richtlinien in Helligkeit, Kontrast und Farbe bearbeiten g) Synchronisationen und Mischungen vorbereiten und unter Berücksichtigung der technischen und gestalterischen Anforderungen durchführen		20
4	Ton (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)	a) Schallquellen und Aufnahmesituationen analysieren und Aufnahmetechniken und -verfahren für unterschiedliche Schallereignisse auswählen und einsetzen b) Audiomaterial in Mono und Stereo unter Berücksichtigung von dramaturgischen Anforderungen für das jeweilige Genre und Format aufzeichnen, mischen und veröffentlichen c) Klangräume durch Montage und Mischung von Audiomaterial auf verschiedenen Ebenen schaffen d) Audiomaterial klangästhetisch und technisch analysieren sowie mittels Hard- und Software optimieren e) Mehrspur- und Mehrkanal-Produktionen planen und durchführen f) Audiomaterial adressatengerecht präsentieren		20

Abschnitt C:
berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	5
1	Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	a) Vorgaben auswerten und daraus Bild-, Ton- und Lichtequipment planen und disponieren und alternative Produktionsmethoden vorschlagen b) Spezialkamarasysteme und Zusatzequipment auswählen, vorbereiten und im Produktionsprozess einbinden und einsetzen c) Kamarasysteme und Tonequipment verkoppeln und synchronisieren d) mehrkanalige Tonaufnahmen auch mit Hochfrequenztechnik planen, vorbereiten, überprüfen, mischen und aufzeichnen		12
2	Kamarasysteme bei Studio-Produktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	a) Studio- und Außenübertragungskamaras mit anwendungsbezogenen Optiken auf verschiedenen Stativsystemen aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen b) Zusatzsysteme vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen c) Karamzüge inklusive Steuereinheit vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen d) unter Beachtung von technischen Richtlinien Neutralabgleich, Aussteuerung und Angleich der Kamarasysteme unter Nutzung von Messgeräten und Monitoren durchführen und während der Produktion situativ korrigieren		12
3	Regie-Serversysteme einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	a) Serversysteme für Aufzeichnungen und Wiedergaben, auch mehrkanalig, vorbereiten, konfigurieren, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen b) Serversysteme in Regiesysteme integrieren und vernetzen und Signalverteilungen herstellen c) Aufzeichnungen und Zuspielungen vorbereiten und durchführen d) produktionsrelevante Programmanteile bereitstellen		12
4	Bildmischungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	a) inhaltliche Produktionskonzepte auswerten und aus den Anforderungen von Redaktion und Regie Handlungsschritte ableiten und Produktionsunterlagen, insbesondere Ablaufpläne, erstellen b) Bildmischeinheiten und ihre Geräteinfrastruktur anforderungsgerecht auswählen, vorbereiten und auf Funktionalität prüfen c) Sendungsablauf planerisch und gestalterisch mit Kamerapositionen und Bildgrößen auflösen d) Redaktionssysteme oder Automationsanwendungen nutzen e) Bildmischungen bei Studio-Produktionen oder Außenübertragungen selbständig und unter Regieanweisung durchführen f) Kommunikation mit allen am Sendeablauf Beteiligten führen		12
5	Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	a) technische Vorbesichtigungen durchführen und dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und Produktionsunterlagen nach technischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Medien- und Präsentationstechnik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auswählen c) Medien- und Präsentationstechnik positionieren, installieren, in Betrieb nehmen und Produktionsbereitschaft sicherstellen d) Medieneinspielungen formatgerecht konfigurieren e) Präsentationen mittels geeigneter Bild- und Tonregieeinrichtungen durchführen		12
6	Montageformen anwenden (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)	a) Drehbücher auswerten und daraus Gestaltungs- und Montageformen ableiten b) Montagekonzepte unter Verwendung verschiedener Montageformen entwickeln c) Bildrhythmen entwickeln sowie dramaturgische Bögen in Bild und Ton aufbauen und ausführen d) Montagen unter Beachtung von dramaturgischen Regeln sowie der Wirkung und Bedeutung von Sprache, Musik, Geräuschen und Atmosphären ausführen		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis. 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	5
7	Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz und Peripheriegeräte für Farbkorrekturen einrichten und in Betrieb nehmen b) Farbkorrekturen in den jeweiligen Farbräumen nach technischen und gestalterischen Prinzipien durchführen c) selektive Farbkorrekturen durchführen d) Farbstimmungen unter wahrnehmungspsychologischen Aspekten entwickeln und anwenden		12
8	Visuelle Effekte herstellen und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)	a) Bilder und Bildbereiche mit Hilfe von Retuschen bearbeiten b) Bilder und Bildsequenzen mit Hilfe von Rotoskopie herstellen c) Bildebenen verknüpfen d) Animationen nach inhaltlichen Vorgaben herstellen e) Bilder und Bildbereiche unter inhaltlichen und redaktionellen Vorgaben verfremden		12
9	Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 9)	a) Sprache, Musik, Mehrspurproduktionen von Programmenthalten und -beiträgen, Podcasts und Sendungen aufnehmen b) Qualitätskontrolle und Optimierung von Audiomaterial durchführen und unterschiedliche Zuspieldewege organisieren c) nach Vorgaben Sendepläne erstellen und Sendepläne aktualisieren und modifizieren d) Sendungen fahren e) Audiomaterial konfektionieren und für unterschiedliche Verbreitungswege bereitstellen f) Redaktionen bei mobilen und stationären Produktionen unterstützen und beraten		12
10	Sounddesign durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10)	a) dramaturgische Konzepte auswerten und Konzeptionen für mögliche Klangsintthesen entwickeln b) Audiomaterial nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben analysieren c) Geräusche, Atmosphären und Nachvertonungen produzieren, für Bildaufnahmen synchron zum Bild d) Mehrspurprojekte anlegen, arrangieren und eine Mischung erstellen e) Abnahmen vorbereiten, durchführen, protokollieren und Produkte für den weiteren Herstellungsprozess zur Verfügung stellen		12
11	Musikproduktionen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 11)	a) Tonabnahmen von Musikinstrumenten unter Berücksichtigung der klanglichen Eigenschaften planen und durchführen b) Tonaufnahmen, auch unter Berücksichtigung der Notation, durchführen c) Audiomaterial unter Beachtung von Harmonik und Rhythmik montieren d) Mehrspuraufnahmen genregerecht mischen und bearbeiten e) Mehrspuraufnahmen und -projekte organisieren und archivieren		12
12	Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 12)	a) Studio-, Set- oder Bühnenmikrofonie, insbesondere mit drahtlosen Mehrkanalsystemen, vorbereiten, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen b) Tonmischpulte für Live-Tonmischungen vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen c) Live-Tonmischungen durchführen d) Live-Tonmischungen für eine spätere Weiterverarbeitung als Mehrspuraufzeichnung sichern		12
13	Redaktionell arbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 13)	a) thematische Vorgaben im Redaktionsteam besprechen und ausarbeiten und inhaltliche Ideen zur Umsetzung eigenständig entwickeln b) Exposé, Treatment, filmische Umsetzung oder Realisierungsskizze entwickeln, Sprechertexte formulieren, Aufnahmen und die Nutzung vorhandenen Materials planen sowie erforderliche Produktionsunterlagen erstellen c) Archivmaterial auswählen d) Stil- und Gestaltungsmittel wie Texte, Grafiken und Effekte für unterschiedliche Formate und Vertriebswege planen und entwickeln e) Änderungswünsche nach Abnahmestadien durch die Redaktion oder den Kunden oder die Kundin aufnehmen und umsetzen f) fertige Produkte für unterschiedliche Distributionswege aufbereiten und veröffentlichen		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis. 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	5
14	Eigenständig Beiträge herstellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 14)	a) beauftragte Themen recherchieren b) Ideen für die Umsetzung ausarbeiten und Produktionsabläufe planen c) Bild- und Tonaufnahmen mit Hilfe von speziellen Produktionsmitteln und -techniken sowie Nachbearbeitungsphasen durchführen d) Abnahme mit Auftraggebern und Auftraggeberinnen durchführen und Änderungen umsetzen		12
15	Fiktionale Formate produzieren und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 15)	a) Vorlagen auswerten, genrespezifische Umsetzungskonzepte entwickeln, szenische Auflösungen planen und Stilmittel auswählen b) technische, koordinierende sowie gestalterische Absprachen mit beteiligten Gewerken treffen und deren Umsetzung sicherstellen c) Herstellungsphasen gemäß der gestalterischen Konzeption durchführen d) Änderungen aus den Abnahmestadien umsetzen		12
16	Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln (§ 4 Absatz 4 Nummer 16)	a) Ideen für plattformgerechte Umsetzung von Inhalten entsprechend den Zielgruppen und Vorgaben im Team entwickeln b) Inhalte in geeigneter Erzählweise herstellen und dabei grafische Gestaltungselemente einsetzen c) vorhandene Inhalte für unterschiedliche Plattformen adaptieren d) Endprodukte entsprechend den technischen Anforderungen der Plattform konvertieren und veröffentlichen		12
17	Produktionen organisieren und koordinieren (§ 4 Absatz 4 Nummer 17)	a) Vorgaben für die produktionstechnische Realisierung auswerten und Umsetzungskonzepte formatgerecht entwickeln b) zeitliche, organisatorische und finanzielle Rahmen festlegen, für die Einhaltung sorgen sowie bei Abweichungen korrigierende Maßnahmen ergreifen c) Produktionsplanung und Disposition erstellen und Einsatz von Produktionsmitteln und der beteiligten Gewerke planen d) organisatorische Absprachen mit Agenturen, mit Darstellern und Darstellerinnen und mit künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen treffen e) entsprechend den Absprachen in der Abnahme mit den Auftraggebern und Auftraggeberinnen Änderungen planen und veranlassen		12
18	Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen (§ 4 Absatz 4 Nummer 18)	a) produktionsbezogene Daten verwalten und Datenkonsistenz sicherstellen b) Datenstrukturen abstimmen und Daten für die Verwendung in produktionstechnischen Systemen bereitstellen c) Daten für Schnittstellen von technischen Produktionssystemen konvertieren d) Arbeitsabläufe für den Umgang mit Daten entwickeln, umsetzen und dokumentieren, insbesondere bei serverbasierten Systemen und Netzwerken für Bild- und Tonproduktionen e) bei der Benutzung von serverbasierten Systemen unterstützen und beraten f) Datensicherheit bei der Übertragung von Mediendaten sicherstellen		12

Abschnitt D:
wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis. 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	5
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	5
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5	Kommunizieren und Kooperation fördern (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	a) Gespräche situations- und adressatengerecht führen sowie Ergebnisse dokumentieren b) Adressaten und Adressatinnen problemorientiert beraten c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit sowie kulturelle Identitäten berücksichtigen d) mit dem Ziel, sachbezogene Ergebnisse zu erreichen, mit Konflikten umgehen e) Fachliteratur nutzen und Fachinformationen einholen, auch in englischer Sprache f) Arbeitsdurchführung reflektieren, bewerten und dokumentieren g) Verbesserungsvorschläge kommunizieren h) eigenen Qualifikationsbedarf feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen und unterschiedliche Lerntechniken anwenden	6	
6	Projekte planen, durchführen und abschließen (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)	a) Produktionsverfahren nach inhaltlichen, gestalterischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den Beteiligten auswählen und Arbeitsabläufe festlegen und dabei Lösungsvarianten aufzeigen b) Produktionsteams organisieren und Produktionsabläufe gewerkübergreifend abstimmen c) Produktionsabläufe im übertragenen Verantwortungsbereich steuern, Havariekonzepte entwickeln und bei Störungen Lösungen realisieren d) Ergebnis bewerten, Ablauf und Aufwand ermitteln und dokumentieren und Verbesserungsvorschläge erarbeiten		10
7	Gefährdungen bei Produktionen vermeiden (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)	a) Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilungen und Sicherheitsunterweisungen im eigenen Verantwortungsbereich berücksichtigen und umsetzen b) Gefährdungen von Publikum und an der Produktion Beteiligten durch Schutzmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich verhindern c) aus Produktionsanforderungen abgeleitete Maßnahmen zur Sicherheit von Arbeitsmitteln und Einrichtungen im eigenen Verantwortungsbereich umsetzen d) aus Produktionsanforderungen erforderliche persönliche Schutzausrüstung ermitteln und nutzen e) Regelungen, welcher Arbeitsbereich bei öffentlichen Veranstaltungen für den jeweiligen Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist, einhalten f) Vorschriften für den Einsatz maschinentechnischer und elektrischer Betriebsmittel und Anlagen einhalten g) Vorschriften für den Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen einhalten	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	5
8	Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten (§ 4 Absatz 5 Nummer 8)	a) rechtliche Vorschriften im gesamten Herstellungsprozess einhalten, insbesondere aa) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bb) Persönlichkeitsrechte cc) Datenschutz und Datensicherheit dd) Nutzungs- und Verwertungsrechte ee) Jugendschutz ff) Arbeitszeitgesetz gg) Arbeitsschutz hh) Vertragsrecht b) Richtlinien des deutschen Presserates bei redaktionellen Tätigkeiten einhalten und praxisorientiert umsetzen c) Genehmigungen für Medienproduktionen einholen und dokumentieren d) bei mobilen Produktionen die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung berücksichtigen	4	